

## Beschluss des Landrates vom 19.04.2018

Nr. 1993

### **16. Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG): Nachverfahren nach Art. 363 StPO / Behörden und Rollen, Zuständigkeit für Haft; Anpassung an das revidierte Sanktionenrecht**

2017/268; Protokoll: md

Kommissionspräsident **Andreas Dürr** (FDP) erklärt, dass das Strafrecht und die Strafprozessordnung grundsätzlich gesamtschweizerisch geregelt seien. Es gibt dennoch ein paar wenige organisatorische Lücken, welche vom kantonalen Gesetzgeber geschlossen werden müssen. Die Strafprozessordnung (StPO) ist relativ neu, und in der Praxis hat sich herausgestellt, dass einige Punkte noch kantonal geregelt werden müssen. Ein zentraler Diskussionspunkt ist das Einziehen von Vermögenswerten. Dabei ist nicht ganz klar, wer zuständig ist. Es ist ein hochkomplexes Thema. In der Vorlage hat die Verwaltung die Verantwortung auf das Gericht geschoben. Die JSK ist der Meinung, dass dieser Vorschlag noch nicht ausgereift ist und hat diesen Punkt ausgesondert. Die Frage ist aktuell noch in einer Arbeitsgruppe in Behandlung. Es ist ein sehr technischer Gegenstand, am ehesten greifbar ist die Diskussion um Täter- und Opferschutz.

Ein weiteres Thema betrifft die Rolle der Vollzugsbehörde. Das ist ein heikler Punkt. Wenn jemand schon im Massnahmenvollzug ist, muss geklärt werden, wer bei nötigen Änderungen ein Antragsrecht hat. Von Seiten der Verwaltung wurde der Wunsch geäussert, dass dieses Recht nur der Vollzugsbehörde zugestanden wird. Unklar ist dabei die Rolle der Staatsanwaltschaft. Da es sich auch hierbei um ein sehr technisches Gesetz handelt, wurde es in einer Unterarbeitsgruppe bearbeitet. Nach langer Diskussion und auf Antrag der Unterarbeitsgruppe ist die JSK zum Schluss gekommen, dass ein Kompromiss gemacht werden soll. Das heisst, dass die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsbehörde grundsätzlich gleichermassen in der Parteirolle ein Antragsrecht haben. Allerdings hat nur die Staatsanwaltschaft das Rekursrecht. In Bezug auf die Formulierungen wurden ein paar Änderungen vorgenommen.

Bei der Suchtmittelkontrolle im offenen Vollzug hat die JSK beschlossen, dass nicht einfach willkürlich Kontrollen durchgeführt werden dürfen. Es muss einen Verdacht oder einen Anhaltspunkt geben.

Abschliessend hat die JSK die Änderung zum Strafvollzugsgesetz mit 11:0 Stimmen zur Annahme verabschiedet.

://: Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

– *Erste Lesung Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz)*

Keine Wortbegehren

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.